

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur

1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Von der Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung machen wir gerne Gebrauch, merken aber eingangs kritisch an, dass die dafür vorgesehene Zeit von Montag, 14.00 Uhr bis Donnerstag, 12.00 Uhr, für eine fundierte Befassung mit dem Referentenentwurf äußerst knapp bemessen ist. Zu den oft problematisch kurzen Fristen bei der Verbändebeteiligung hat GLI zusammen mit FragDenStaat und Mehr Demokratie e.V. 2024 eine Studie erstellt¹. Aus gegebenem Anlass erinnern wir die Bundesregierung daher daran, dass die Aarhus-Konvention angemessene Fristen zur effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreibt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein bereits im Koalitionsvertrag² versprochenes Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt wird. Von dem Entwurf und der damit verbundenen Anerkennung, dass natürliche Infrastruktur essenziell für ein gutes Leben und Wirtschaften ist, geht eine wichtige Signalwirkung aus.

Gleichzeitig konstatieren wir, dass der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung eine weitgehend leere Hülle ohne eine substantielle rechtliche Stärkung des Schutzes der natürlichen Infrastruktur darstellt. Der Entwurf bleibt weit hinter dem ursprünglich vorgesehenen und für die langfristige Sicherung der natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen erforderlichen Ambitionsniveau zurück. Wirksame gesetzliche Regelungen zum Schutz und zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur sind jedoch im Angesicht der fortschreitenden Biodiversitäts- und Klimakrise dringend erforderlich und zudem notwendig, um völker- und europarechtliche Verpflichtungen³ erfüllen zu können. Sie sind außerdem ein nötiges Gegengewicht zu den bereits erfolgten weitreichenden Einschränkungen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und weiteren naturschutzrechtlichen Standards.

Mit dem Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz (IZG), sowie weiteren Gesetzgebungsvorhaben, beispielsweise dem Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG), möchte die Bundesregierung Genehmigung und Bau von Infrastrukturvorhaben vereinfachen und beschleunigen. Das ist ein legitimes Anliegen, jedoch handelt es sich beim IZG und den anderen Beschleunigungsvorhaben im Wesentlichen um einen massiven Angriff auf materielle und prozessuale Regelungen zum Schutz von

¹ Mehr Demokratie, FragDenStaat und Green Legal Impact, Thesenpapier: Fristen bei Verbändeanhörungen der Bundesministerien, abrufbar unter <https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/gesetzgebungsreform/verbaende-beteiligung-fristen>.

² „Wir erleichtern in einem Naturflächenbedarfsgesetz die Ausweisung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund). Bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung wollen wir die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs reduzieren. Wir stärken die kluge Flächennutzung durch Doppel- und Mehrfachnutzungen (produktions- und betriebsintegrierte Kompensation). Wir stärken die Flächennutzung (Schutz durch Nutzung) und verbessern so die naturschutzrechtliche Flächenkulisse, um internationale Verpflichtungen erfüllen zu können.“ (Rn. 1246 ff.)

³ Unter anderem: Biodiversitätskonvention und Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework, Berner Konvention, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wiederherstellungsverordnung.

Natur und Umwelt. Es wäre unverantwortlich, ohne eine gleichzeitige und gleichwertige Anpassung der entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen über ein Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur die bisherige Praxis der Eingriffsregelung aufzugeben. Nur so kann ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der natürlichen und der grauen Infrastruktur geschaffen werden. Dies ist dringend erforderlich, kann jedoch nur gelingen, wenn das neue Gesetz ambitionierte und innovative Regelungen zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur enthält und nicht nur der Planungs- und Genehmigungsvereinfachung für die graue Infrastruktur dient.

An dem nun vorgelegten Entwurf besonders problematisch ist deswegen die Beschränkung des **überragenden öffentlichen Interesses für Elemente der natürlichen Infrastruktur auf diejenigen Fälle, in denen es nicht bereits ein anderes überragendes öffentliches Interesse gibt, mit dem der Gesetzgeber anderen Interessen einen Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt hat.** Für eine langfristige Stärkung der natürlichen Infrastruktur müssten hingegen innerhalb der Gebietskulisse der natürlichen Infrastruktur die Naturschutzinteressen Vorrang haben, und es bedarf in dieser Kulisse ergänzender Regelungen, beispielsweise eines grundsätzlichen Verbots von Eingriffen, die mit erheblicher Flächeninanspruchnahme einhergehen mit eng beschränkten Ausnahmeregelungen nur für die Daseinsvorsorge und prozentual erhöhter flächenmäßiger Kompensationsverpflichtung.⁴ Es fehlen außerdem Regelungen, die eine angemessene **Flächensicherung** ermöglichen und die **effektive Verwendung der durch Ersatzgeldzahlungen** eingenommenen Mittel sicherstellen.

Im Übrigen mangelt es auch nach wie vor an einem geeigneten Trägerverfahren für Projekte zur **Stärkung der natürlichen Infrastruktur**, insbesondere für großflächige Naturschutzprojekte und für Projekte zur Stärkung des natürlichen Klimaschutzes. Das BNatSchG enthält bislang kein solches Verfahren und die wasserrechtlichen Verfahren, die derzeit beispielsweise für Projekte zur Moorwiedervernässung angewandt werden müssen, sind nicht auf derartige Projekte ausgelegt und behindern durch ihre Komplexität und den hohen Zeitaufwand die wirkungsvolle Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.⁵ Nötig ist ein einheitlich strukturiertes, einfaches Verfahren, um es Naturschutz- und Wasserbehörden, aber auch privaten Trägern wie Naturschutzstiftungen, Landschaftspflegeverbänden oder privaten Landeigentümern zu ermöglichen, auf Teilflächen der natürlichen Infrastruktur naturschutzförderliche Projekte umzusetzen. Die Genehmigung des Projekts sollte verbunden werden mit der Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe (z.B. aus Ersatzgeldzahlungen), sowie – sofern erforderlich – der Verhängung von Bewirtschaftungsauflagen gegen Dritte bis hin zur Enteignung, sofern diese für den Erfolg des Projekts erforderlich ist. Zu diesem antragsbasierten Trägerverfahren sollten in regelmäßigen Abständen behördliche Ausschreibungsverfahren analog zu Ausschreibungen für Anlagen der erneuerbaren Energien hinzutreten, die es öffentlichen und privaten Akteuren ermöglichen, Projekte einzureichen. Dadurch könnte auch der effektive und zeitnahe Abfluss bereits vorhandener Fördermittel (beispielsweise aus dem ANK) und Ersatzgelder gefördert werden.

2 ANMERKUNGEN ZU § 1 BNATSCHG-E

Das **überragende öffentliche Interesse** wird inflationär zulasten des Naturschutzes verwendet und steht in Konflikt mit Artikel 20a GG sowie völker- und europarechtlichen Biodiversitäts-schutzverpflichtungen:

Die Rechtsfigur des „überragenden öffentlichen Interesses“ wurde und wird durch den Gesetzgeber für eine wachsende Zahl von Infrastrukturvorhaben eingeführt. Begründung ist hierfür stets die wahrgenommene Notwendigkeit, die betreffenden Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Ursprünglich nur für wenige, als besonders wichtig erachtete Belange, beispielsweise den für die

⁴ Vorschläge dazu enthält das von GLI im März 2026 veröffentlichte [Hintergrundpapier](#).

⁵ Siehe hierzu: Schlacke/Sauthoff (2025), Gutachten 25/04 im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz (WBNK).

Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zur Klimaneutralität erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, verwendet, ist das „überragende öffentliche Interesse“ inzwischen allgegenwärtig. Allein im Bereich der Energiewende findet eine aktuelle Studie den Begriff in etwa 20 Einzelnormen⁶, hinzu treten seine Verwendung für zahlreiche Infrastrukturvorhaben einschließlich des Neubaus von Autobahnen und Raststätten im Entwurf für das IZG oder für den Bau und Betrieb von Anlagen für Zwecke der Bundeswehr im Entwurf des Bw-IBG.

Insgesamt entsteht dadurch das Bild, dass der Ausbau und/oder Unterhalt nahezu jeglicher Art von öffentlicher Infrastruktur mit Ausnahme der natürlichen Infrastruktur ins „überragende öffentliche Interesse“ gestellt wird. Plakativer gesagt: Nahezu allen öffentlichen Interessen mit Infrastrukturbezug wird ein gesetzlich verankerter Abwägungsvorrang vor dem Interesse am Schutz, Erhalt und der Wiederherstellung der natürlichen Infrastruktur eingeräumt. **Daran ändert auch die nun vorgeschlagene Regelung in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E nichts. Denn das „überragende öffentliche Interesse“ am Schutz der natürlichen Infrastruktur soll ausdrücklich nur dort gelten, wo der Gesetzgeber nicht bereits anderen Interessen durch die gesetzliche Verankerung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ Vorrang eingeräumt hat.**

Überdies soll selbst das dergestalt stark eingeschränkte überragende öffentliche Interesse nicht für die gesamte Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur, wie sie in § 20a Abs. 2 BNatSchG-E definiert wird, gelten, sondern nur für einen sehr kleinen Teil davon:

Kulisse nach § 20a Abs. 2 BNatSchG-E	Davon im eingeschränkten üöI nach § 1 Abs. 1a Nr. 1 und 2 BNatSchG-E
• Nationalparke • Nationale Naturmonumente • Naturschutzgebiete • Natura 2000-Gebiete • Kernzonen von Biosphärenreservaten • Pflegezonen von Biosphärenreservaten • gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 • Moorböden und unbebaute rezente Auen • langfristig gesicherte Flächen, die der natürlichen Dynamik überlassen bleiben • Flächen des Nationalen Naturerbe • sonstige Bestandteile des Biotopverbundes, soweit diese nicht bereits in den Buchstaben a bis d aufgeführt sind	• Nationalparke • Naturschutzgebiete • Kernzonen von Biosphärenreservaten • natürliche nicht entwässerte Moore • Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz gefördert wird

⁶ Militz/Otto/Sailer, [Das überragende öffentliche Interesse in der Energiewende](#), Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 46 vom 17.06.2026.

weitere landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, soweit sie durch die Landschaftsplanung dargestellt werden: • Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten • Biotopverbundachsen und -korridore • grundlegende Lebensraumnetzwerke mit ihren Funktionsräumen und Engstellen in den Lebensraumnetzen • Landschaften von hervorragender Bedeutung • natürliche oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie Altauen.	
---	--

Angesichts dieser Gegenüberstellung stellt sich die Frage, wie die natürliche Infrastruktur wirksam geschützt werden soll, wenn eine Vielzahl von Interessen durch den Gesetzgeber als wichtiger als der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bewertet werden. Da der Entwurf auch keine weiteren wirksamen Regelungen zum Schutz der Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur enthält, bleibt diese Frage unbeantwortet. **Das „überragende öffentliche Interesse“ für den Schutz der natürlichen Infrastruktur ist in der im Entwurf vorgesehenen Fassung also eine inhaltsleere Hülle ohne Praxiswirkung.**

Im Hinblick auf den alarmierend schlechten Zustand der Ökosysteme in Deutschland ist eine Situation, in der die überwiegende Zahl der öffentlichen Interessen, deren Nebeneffekt Naturzerstörung ist, Vorrang vor dem Interesse an der Naturerhaltung und Naturwiederherstellung haben, nicht nur wirtschafts- und gesundheitsschädlich, sondern auch völker-, europarechts- und verfassungswidrig.

Die Bundesrepublik ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, unter dessen Dach das Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) abgeschlossen wurde. Sie ist ferner Vertragspartei der Berner Konvention und Bonner Konvention, sowie weiterer völkerrechtlicher Übereinkommen mit Bezug zu einzelnen Teilaspekten der Biodiversität. Diese völkerrechtlichen Vereinbarungen verpflichten die Bundesrepublik dazu, die Biodiversität insgesamt sowie bestimmte Ökosysteme und Arten wirksam zu schützen. Als Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegt die Bundesrepublik zudem den umweltbezogenen Verpflichtungen, die sich aus dem Primärrecht der Union, sowie aus Sekundärrechtsakten wie der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie und der Wiederherstellungsverordnung ergeben. Daran, dass die Bundesrepublik bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen große Defizite aufweist, lassen die einschlägigen Berichte über den Zustand der Natur⁷ sowie die zahlreichen diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahren der vergangenen Jahre keinen Zweifel. Während es für die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch die Verankerung eines Interessensvorrangs in der Abwägung eine europarechtliche Rechtfertigung gibt, fehlt diese für

⁷ Siehe unter anderem: BfN, FFH-Bericht 2025, <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>; BfN/Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten/Dachverband Deutscher Avifaunisten, Vögel in Deutschland. Bestandssituation 2025, https://www.dda-web.de/downloads/publications/statusreports/vid_bestandssituation_2025.pdf; BMLEH, Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2025, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldzustandserhebung-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=4; Wirth/Bruehlheide/Farwig/Marx/Settele, Faktencheck Artenvielfalt, <https://www.oekom.de/buch/faktencheck-artenvielfalt-9783987260957>.

andere Vorhaben (z.B. Autobahnausbau). In jedem Fall aber ist eine Situation, in der ein inflationär angewandtes „überragendes öffentliches Interesse“ für diverse Belange den Schutz, Erhalt und die Wiederherstellung der Natur in Deutschland so weit beeinträchtigt, dass eine Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und europäischen Zielvorgaben faktisch nicht mehr möglich ist, eklatant völker- und europarechtswidrig.

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere auch in Verantwortung für künftige Generationen. Der Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ umfasst neben dem Klima (siehe hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021) auch die übrigen planetaren Belastbarkeitsgrenzen, insbesondere den Erhalt der biologischen Vielfalt und intakter Ökosysteme. Wenn der Gesetzgeber immer mehr Vorhaben ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugesteht, ohne dabei Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die selbst im Verfassungsrang stehen, zu berücksichtigen, kommt es zu einem strukturellen Ungleichgewicht in der Abwägung. Dadurch, und indem er auch sonst keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität ergreift, verletzt der Gesetzgeber seine aus Art. 20a GG folgende Schutzpflicht und das daraus abgeleitete Untermaßverbot.

Auch im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsrecht in seinem Klimaschutzbeschluss entwickelte Argumentationslinie der intertemporalen Freiheitssicherung ist die Kurzsichtigkeit des Vorrangs der Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben gegenüber dem Schutz, Erhalt und der Wiederherstellung der Natur offensichtlich problematisch. Denn wie beim unzureichenden Klimaschutz droht eine Situation, in der der Gesetzgeber ein Problem erst zu langsam angeht oder es sogar verschlimmert, was in der Folge drastische, stark freiheitsbeeinträchtigende Schritte notwendig machen kann, wodurch bereits heute eine eingriffsähnliche Vorwirkung zu Lasten der grundrechtlichen Freiheit insgesamt entsteht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung von Art. 20a GG gestärkt. Dem widerspricht es, wenn der einfache Gesetzgeber diese verfassungsrechtliche Aufwertung durch die inflationäre Schaffung konkurrierender „überragender öffentlicher Interessen“ konterkariert.

Aus regelungstechnischer Sicht ist überdies **zu kritisieren, dass es sich bei der Auflistung einzelner Paragraphen verschiedener Gesetze in § 1 Abs. 1a S. 2 BNatSchG-E de facto um eine dynamische Verweisung handelt**. Dadurch wird nicht nur ein Vorrang der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeführten überragenden öffentlichen Interessen vor dem Interesse am Schutz der natürlichen Infrastruktur festgeschrieben, sondern auch an potenziellen weiteren Vorhaben, die durch Änderung der aufgeführten gesetzlichen Regelungen ins überragende Interesse gestellt würden. Dies raubt dem überragenden öffentlichen Interesse am Schutz der natürlichen Infrastruktur im Sinne von Satz 1 endgültig jegliche Durchsetzungskraft.

Bezugnehmend auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG-E bleibt noch hinzuzufügen, dass die im Entwurf bislang in Klammern gesetzte Ergänzung „und die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen“ zu streichen ist, weil sie dem übrigen Regelungsgehalt von § 1 Abs. 3 BNatSchG widerspricht. Übergeordnetes Ziel von § 1 Abs. 3 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; in den Nummern 1 bis 6 wird aufgelistet, welche Handlungen oder Unterlassungen dazu beitragen. Die Verkehrsfunktion von Bundeswasserstraßen ist weder Eigenschaft noch Voraussetzung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und trägt auch nicht dazu bei, diese in irgendeiner Form zu verbessern oder dauerhaft zu erhalten. Im Gegenteil dürften sich die Maßnahmen, die getroffen werden, um die Verkehrsfunktion von Bundeswasserstraßen zu erhalten, beispielsweise das Ausbaggern von Fahrrinnen, in aller Regel negativ auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der betroffenen Gewässerökosysteme auswirken. **Die Ergänzung dieses Kriteriums untergräbt somit die Regelungslogik dieser Vorschrift.**

3 ANMERKUNGEN ZU § 2 BNATSCHG-E

Wir begrüßen die Klarstellung in § 2 Abs. 3a BNatSchG-E, dass eine multifunktionale Flächennutzung zur Erreichung verschiedener Naturschutzziele auf derselben Fläche angestrebt ist. Ebenfalls zu begrüßen ist die vorgesehene Neufassung von § 2 Abs. 4 BNatSchG-E. Aufgrund ihrer besonderen Gemeinwohlverantwortung für den langfristigen Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sollte die öffentliche Hand als Grundeigentümerin mit gutem Beispiel vorangehen.

4 ANMERKUNGEN ZU § 9 BNATSCHG-E

Zu § 9 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

5 ANMERKUNGEN ZU § 14 BNATSCHG-E

Die in § 14 Abs. 2a BNatSchG-E vorgesehene Ausnahmeregelung für Agroforstsysteme auf Ackerland halten wir für zu weit gefasst. Hier sollten alle Elemente der natürlichen Infrastruktur im Sinne von § 20a Abs. 2 BNatSchG-E umfasst sein, sodass die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Ackerland nur außerhalb der gesamten Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur nicht als Eingriff definiert wird.

Ebenso kritisch sehen wir die in § 14 Abs. 4 BNatSchG-E vorgesehene Pauschalausnahme für Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen; auch diese sollte, wenn überhaupt, nur außerhalb der Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur gelten.

Die Klarstellung durch § 14 Abs. 5 BNatSchG-E, wonach die Durchführung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sowie zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer nicht als Eingriff gilt, ist hingegen zu befürworten.

6 ANMERKUNGEN ZU § 15 BNATSCHG-E

Wir begrüßen den durch § 15 Abs. 3a BNatSchG-E geschaffenen Anreiz, bevorratete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Kompensation heranzuziehen und sehen darin eine sinnvolle Stärkung des bewährten Instruments der bevorratenden Kompensation.

Ebenfalls zu begrüßen ist die in § 15 Abs. 3b BNatSchG-E vorgesehene Stärkung der Flächenkulisse der natürlichen Infrastruktur nach § 20 a BNatSchG-E durch einen erhöhten Kompensationsbedarf, allerdings gehen wir davon aus, dass eine Erhöhung um 20 % nicht ausreichend sein wird, um diese Flächen langfristig zu schützen und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die oben bereits ausführlich diskutierte Problematik des Vorrangs zahlreicher anderer „überragender öffentlicher Interessen.“ Gleiches gilt auch für die vorgesehene Erhöhung der Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6b BNatSchG-E.

7 ANMERKUNGEN ZU § 15A BNATSCHG-E

Wir begrüßen die in § 15a BNatSchG-E angestrebte Stärkung des Instruments der Ökokonten.

8 ANMERKUNGEN ZU § 15B BNATSCHG-E

Wir begrüßen die in § 15b BNatSchG-E vorgesehene Möglichkeit der Übertragung der Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an qualifizierte Dritte, würden uns jedoch eine weitere Nachschärfung der Eignungskriterien in Absatz 2 wünschen. Diese sind aus unserer Sicht bislang noch zu weit gefasst. Neben der Zuverlässigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollte auch eine Gemeinwohlorientierung gefordert sein.

9 ANMERKUNGEN ZU § 16A BNATSCHG-E

Angesichts der massiven Finanzierungslücken im Bereich des Erhalts und der Wiederherstellung der natürlichen Infrastruktur sollte der Gesetzgeber einen Rahmen für die Einbeziehung von marktbasierten Instrumenten wie „Nature Credits“ (Naturgutschriften) schaffen. **Die vorgesehene Verordnungsermächtigung für Naturgutschriften ist ein guter Ansatz, aber unzureichend umgesetzt**, denn die weitere Ausgestaltung bleibt bislang völlig unklar. Diese, sowie näheren Ausführungen und ein Zeitplan für den Erlass einer entsprechenden Verordnung, sollten ergänzt werden, auch vor dem Hintergrund entsprechender Regelungsvorhaben auf EU-Ebene.⁸ Zudem sehen wir den grundsätzlichen Ausschluss der Veräußerung erworbener Naturgutschriften kritisch, da dadurch die Schaffung marktwirtschaftlicher Anreize von Vorneherein verhindert wird.

10 ANMERKUNGEN ZU § 20 BNATSCHG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Erhöhung des Anteils des Biotopverbunds auf 15 % und die Ergänzung einer Frist für die Erfüllungsverpflichtung. Der Biotopverbund ist eine zentrale Naturschutzstrategie von großer Bedeutung für die Biodiversität in einer zunehmend fragmentierten Landschaft. Durch Vernetzungskorridore können Arten sich an veränderte Klimabedingungen anpassen, Populationen langfristig stabil bleiben und Ökosysteme ihre Resilienz bewahren. Um diese wichtigen Funktionen zu sichern, ist es notwendig, bestehende Lebensräume gezielt miteinander zu verbinden und den Biotopverbund weiter zu stärken.

11 ANMERKUNGEN ZU § 20A BNATSCHG-E

§20a BNatSchG-E ist die zentrale Vorschrift des Entwurfs, weil sie den Begriff der natürlichen Infrastruktur definiert, die Flächenkulisse beschreibt und den Schutz der natürlichen Infrastruktur festschreibt. Ohne diese Legaldefinition wäre der gesamte Rest der Gesetzesnovelle wertlos und ineffektiv. In diesem Zusammenhang ist auch die Klarstellung in § 20a Abs. 3 S.1 BNatSchG-E von entscheidender Bedeutung, weil erst dadurch eine wirkliche Stärkung der natürlichen Infrastruktur und die effektive Verwendung von Fördermitteln und Mitteln aus der Ersatzgeldzahlung ermöglicht wird. Der aktuell in Klammern gesetzte Satz *„Die Flächen der Natürlichen Infrastruktur sind für künftige Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel sowie die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer Ziele oder Erfüllung mehrerer Verpflichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3a besonders geeignet.“* sollte daher keinesfalls gestrichen werden.

⁸ Siehe: [COM\(2025\) 374 final](#).

12 ANMERKUNGEN ZU § 21 BNATSCHG-E

Wir begrüßen die im Entwurf formulierten Nachschärfungen in § 21 BNatSchG-E und gehen davon aus, dass diese zur Stärkung des Biotopverbunds beitragen werden.

13 ANMERKUNGEN ZU § 40 BNATSCHG-E

Zu § 40 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

14 ANMERKUNGEN ZU § 54 BNATSCHG-E

Zu § 54 BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

15 ANMERKUNGEN ZU § 56A BNATSCHG-E

Zu § 56a BNatSchG-E haben wir aktuell keine Anmerkungen.

16 ANMERKUNGEN ZU § 67 BNATSCHG-E

Wir kritisieren die in § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG-E vorgesehenen Befreiungen zugunsten des Wohnungsbaus und des Tierwohls, da beide zulasten des Naturschutzes und des langfristigen Schutzes der natürlichen Infrastruktur gehen.

17 ANMERKUNGEN ZU § 74 BNATSCHG-E

Wir kritisieren die Regelung in § 74 Abs. 7 BNatSchG-E vorgesehene Regelung, wonach die Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht nur nicht auf bereits zugelassene Vorhaben anwendbar sein sollen, sondern auch nicht auf Vorhaben, für die die Zulassung lediglich beantragt, aber noch nicht über den Antrag entschieden wurde. Dies schwächt die ohnehin schon schwachen Regelungen unnötig weiter ab. Den gesamten Text des in Klammern gesetzten Formulierungsvorschlags für § 74 Abs. 7 BNatSchG-E lehnen wir aus dem gleichen Grund ab.

Hinsichtlich § 74 Abs. 8 BNatSchG-E schlagen wir vor, dass nicht nur die kommunalen Spitzenverbände, sondern auch weitere Interessensgruppen, beispielsweise Umweltverbände und Interessensvereinigungen von Landnutzenden sowie Flächenagenturen und andere von den Regelungen des Gesetzes betroffene Gruppen in die vorgesehene Evaluierung einbezogen würden.

Impressum

© GLI, Juli 2026

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.
Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorin:

Dr. Franziska Johanna Albrecht

Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.